Abweichungssatzung

zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Willingshausen vom 11.07.2002, veröffentlicht am 18.07.2002

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 30.03.2017 die nachstehende Abweichungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Erschließungsanlage "An der Galgenhecke" in der Gemarkung Merzhausen, Flur 2, Flurstück 275/0 wurde abweichend von den Bestimmungen des § 12 (1) der Erschließungsbeitragssatzung teilweise mit einseitigem Gehweg hergestellt.

Die Erschließungsanlage "Hermann-Löns-Straße" in der Gemarkung Merzhausen, Flur 2, Flurstück 198/120, bis einschließlich der Grundstücke Hermann-Löns-Straße Nr. 3 und Hermann-Löns-Straße Nr. 4 wurde abweichend von den Bestimmungen des § 12 (1) der Erschließungsbeitragssatzung mit einseitigem Gehweg hergestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willingshausen, den 03.04.2017

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingshausen

Heinrich Vesper, Bürgermeister